
Casse-Verwaltung.

§. 15.

Die Schützencasse wird von dem Ober- und Unterschützenmeister, in der Eigenschaft als Einnehmer oder Cassier, mit dem ältesten Assessor, als Controloir, verwaltet; daher ist selbe unter der dreifachen Sperre dieser drey Vorstände der Schützengesellschaft zu verwahren. Eben so haben die Schützenmeister im Vereine mit den mithaftenden Assessoren den Ort vorzuschlagen, wo die Schützencasse wegen größerer Sicherheit des Locals aufbewahret werden soll, und die obrigkeitlichen Commissäre denselben definitiv zu bestimmen. Da die Verwaltung einer Casse die augenblickliche Aufschreibung jeder Einnahme und Ausgabe sogleich, wenn sie geschieht, ferner die Abquittirung der Empfänge an die Bezahler und die Belegung der Ausgaben mit den Quittungen und Conten der Geldempfänger voraussetzt, so bildet diese augenblickliche Eintragung sämmtlicher Posten den Tagbogen (das

Journal), aus welchem am Ende des Jahres die Jahresrechnung verfaßt wird. Diese Rechnung muß alljährlich, und zwar an einem von den obrigkeitlichen Commissären zu bestimmenden Tage, wobey der Ober- und Unterschützenmeister, die Assessoren und die Mitglieder der Schützengesellschaft gegenwärtig seyn müssen, vorgenommen werden. Nachdem die Jahresrechnung sammt allen die Einnahme und Ausgaben beweisenden Urkunden den Schützencommissären vorgelegt worden ist, wird dieselbe der Versammlung laut und deutlich vorgelesen, wobey die Schützenmeister die dießfälligen Beylagen bey jeder einzelnen Post vorzuzeigen haben, welche hierauf auf Verlangen den Assessoren und Schützenmitgliedern von den Commissären zur Einsicht mitzutheilen sind. Ueber allfällige Zweifel und Anstände sind die Aufklärungen von den Schützenmeistern und Assessoren mit Anstand und Bestimmtheit vorzutragen. Nach geschעהner Vorlesung der Rechnung ist die Casse in Gegenwart aller Anwesenden zu eröffnen und die Vorzählung der darin befindlichen Gelder vorzunehmen. Bey einer abgehaltenen Wahl der Schützenmeister und Assessoren ist rücksichtlich der Casse-Übergabe Folgendes zu merken: Werden die bestehenden Schützenmeister gewählt, so versteht es sich von selbst, daß die Cassenschlüssel den

zwey Schützenmeistern und dem ältesten Assessor überlassen bleiben; sind aber neue Schützenmeister gewählt worden, wozu die Bestätigung des Magistrates und eine eigene Casse-Uebergabe erforderlich ist, so haben die obrigkeitlichen Commissäre einen Cassenschlüssel und das Inventar in Verwahrung zu nehmen, bis nach erfolgter Genehmigung des Wahlactes von Seite des Magistrates die Uebergabe erfolgen kann.

Da Se. K. K. apostolische Majestät die freyen Hauptschießen bey besonders feyerlichen Gelegenheiten, dann die jährlichen 30 Zentner Rufensalz zum K. K. Salzschießen, dem hiesigen K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps allergnädigst zu bewilligen geruhen, da ferner auch der Magistrat den jährlichen Beytrag von 264 fl. Conv. Münz. aus dem Oberkammeramte diesem Corps von jeher gewidmet hat, so sind die Quittungen über diese Gelder sowohl als das Salz von den Schützenmeistern jedes Mal im Nahmen des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps auszustellen und von dem Corps-Commando zu vidiren. Ueberhaupt ist von den Schützenmeistern zur Nichtschnur zu nehmen, daß, wenn die allerhöchste Bewilligung oder die einer höheren Behörde und des Magistrates auf das bürgerliche Scharf-

Schützen-Corps lautet, die angewiesenen Gnadengaben auf obige Weise zu bescheinigen seyen. Zur Bestreitung der bey dem Scheibenschießen vorkommenden Auslagen dürfen in keinem Falle die Leggelder selbst berührt, sondern diese Ausgaben müssen bloß und allein von den zeitweisen bestimmten Abzügen von jedem Schusse bestritten werden. Nur diese letztgenannten Abzüge bilden den gewöhnlichen Fond zur Bestreitung der Ausgaben, während die Leggelder jederzeit rein und unangetastet zur verhältnißmäßigen Vertheilung bestimmt bleiben müssen.

Die Schützenmeister haben jährlich bey Legung der Rechnung den Schützen-Commissären einen Voranschlag (Präliminare) der im nächsten Jahre bevorstehenden Auslagen vorzulegen. Dieser Voranschlag ist laut und vernehmbar vorzutragen, genau zu prüfen, und wenn keine Anstände dagegen obwalten, von den Schützen-Commissären durch Widirung zu genehmigen. Die Cassenverwaltung ist zur Bestreitung der oberrühnten präliminirten, das heißt, voraus als nothwendig angeschlagenen Ausgaben, berechtigt. Sonst darf ohne Einwilligung der Schützengesellschaft und ohne Begnehmung der Schützen-Commissäre keine nicht im Voranschlage vorgesehene Zahlung geleistet,

und überhaupt ohne Rückfrage nie über zwanzig Gulden ein für alle Mal ausgegeben werden; daher jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingungen gerechtfertiget erscheint, von dem Schuldtragenden ersetzt werden muß.

§. 16.

Das vorzügliche Augenmerk der Schützenmeister muß auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe und auf die Beseitigung aller Anlässe, wodurch das Vergnügen dieser ritterlichen Uebung gestört werden könnte, gerichtet seyn. In dieser Absicht wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht:

- a) Darauf zu sehen, daß nur Leute von unbescholtenem Charakter und bekannter Rechtlichkeit der Gesellschaft einverleibt und in derselben geduldet werden.
- b) Haben dieselben strenge darüber zu wachen, daß eintretende Anfänger (sogenannte junge Schützen) sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern dieselben entweder selbst, oder durch andere von ihnen aufgestellte ältere und erfahrene Schützen in allen zu dem ritterlichen Schießen erforderlichen Regeln und Handgriffen unterrichten zu

lassen, um alle aus Nichtkenntniß oder Lässigkeit entstehenden Unförmlichkeiten und Mißbräuche zu verhüten, welche der ganzen Gesellschaft zur Unehre gereichen und nicht selten Gefahren und schädliche Folgen nach sich ziehen.

- e) Wird denselben in Bezug und auf die Dauer der veranstalteten Schießen, die unmittelbare Aufsicht über die Schützenreiber, die Zieler, die Wischer und das übrige Dienstpersonale überlassen, welche daher während dieser Zeit zur Folgeleistung der von den Schützenmeistern erhaltenen Aufträge und zur Beobachtung des geziemenden Anstandes angewiesen werden. Vorzüglich wird den Schützenmeistern anempfohlen, darauf zu sehen, daß die Schützenreiber jedes Mahl in anständiger Kleidung, die Zieler aber in der üblichen Zieler-Tracht auf der Schießstätte erscheinen.
- d) Sind dieselben dafür verantwortlich, daß keine bemahlte Scheibe in öffentlicher Hinsicht anständig, oder auf die Beleidigung eines Mitgliedes berechnet, aufgestellt werde.

e) Die Wetten sowohl, als auch alle anderen Glücks- und Kartenspiele sind auf der Schießstätte verbothen, und die beyden Schützenmeister haben die Aufrechthaltung dieses Verbothes genau zu handhaben, so wie überhaupt in keinem Falle und zu keiner Zeit zu gestatten, daß das Schießgebäude in ein Gast- oder Ballhaus umgestaltet werde.